

EINWOHNERGEMEINDE BIRSFELDEN

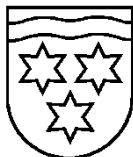
ERLÄUTERUNGEN

ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

VOM 17. JUNI 2019, 19.30 UHR

IN DER AULA DES RHEINPARKSCHULHAUSES

RHEINPARKSTRASSE 18, 4127 BIRSFELDEN



Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2019

TRAKTANDENLISTE

- | | | |
|---|--------|---------|
| 1. Beschlussprotokoll der letzten Gemeindeversammlung vom 8. April 2019 | Seiten | 3 - 5 |
| 2. Antrag Aufhebung der Gemeindegemeinschaft – Nichterheblicherklärung | Seiten | 6 - 10 |
| 3. Antrag gebührenfreie Grün- und Bioabfuhr – Nichterheblicherklärung | Seiten | 11 - 13 |
| 4. Antrag gebührenfreie Kunststoffsammlung – Nichterheblicherklärung | Seiten | 14 - 16 |
| 5. Jahresrechnung und Geschäftsbericht 2018 | Seiten | 17 - 26 |
| 6. Mitteilungen des Gemeinderates | | |
| 7. Anträge | | |
| 8. Diverses | | |

Birsfelden, 30. April 2019, GRB Nr. 126

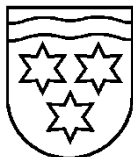
GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:

Ch. Hiltmann

Der Verwalter:

M. Schürmann



TRAKTANDUM NR. 1

PROTOKOLL DER 1. GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 8. April 2019

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2018

://: Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2018 wird grossmehrheitlich, mit wenigen Enthaltungen genehmigt.

2. Teilrevision Gemeindeordnung

1. §4 Verfahren bei Urnenwahl, Absatz 1

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung den Antrag des Gemeinderates mit 3 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen abzulehnen.

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Gegenstimmen und Enthaltungen wird beschlossen:

§4 Verfahren bei Urnenwahl, Absatz 1

Nach dem Mehrheitsverfahren werden gewählt:

c. der Schulrat (neu)

2. §5a Initiative (neu)

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Gegenstimmen und Enthaltungen wird beschlossen:

§5a Initiative (neu)

¹ 500 Stimmberechtigte können

- a) das formulierte oder nichtformulierte Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gemeindeordnungs- oder Gemeindereglementsbestimmungen stellen;
- b) das nichtformulierte Begehren auf einen Beschluss der Gemeindeversammlung stellen, sofern der Gegenstand in deren Zuständigkeit fällt und referendumsfähig ist.

² Das formulierte Begehren enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag. Dieser unterliegt in Form und Inhalt unverändert der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.

³ Mit dem nichtformulierten Begehren wird der Gemeindeversammlung beantragt, im Sinne des Begehrens zu beschliessen.

⁴ Formulierte und nichtformulierte Begehren unterliegen der Urnenabstimmung nicht, wenn ihnen die Gemeindeversammlung Folge gibt. Vorbehalten bleiben das obligatorische und fakultative Referendum.

⁵ Begehren, welche die Gemeindeversammlung in der Sache ablehnt, sind innert einem Jahr seit Einreichung der Urnenabstimmung zu unterstellen. Die Gemeindeversammlung kann jedem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

⁶ Haben die Stimmberechtigten an der Urne einem nichtformulierten Begehren Folge gegeben, so hat die Gemeindeversammlung innert einem Jahr im Sinn des Begehrens zu beschliessen. Für diesen Beschluss bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum vorbehalten.

3. Änderung der bisherigen Kapitelüberschrift „B. Wahl der Behörden“ in neu „B. Wahl der Behörden und Initiativrecht“

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Enthaltungen wird beschlossen:

Änderung der bisherigen Kapitelüberschrift „B. Wahl der Behörden“ in neu **„B. Wahl der Behörden und Initiativrecht“**

Diese Beschlüsse unterstehen dem obligatorischen Referendum.

3. Sondervorlage „Schulmobiliar für Primarschulhäuser und Musikschule“

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Grossmehrheitlich und mit 2 Enthaltungen wird beschlossen:

Für die Möblierung der Primarschulhäuser sowie der Musikschule wird ein Investitionskredit in Höhe von CHF 880'000.- genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

4. Sondervorlage „Kredit zur Instandsetzung der Turn- und Schwimmhalle“

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung den Antrag des Gemeinderates mit 8 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 2 Enthaltung zu genehmigen.

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Grossmehrheitlich und mit wenigen Nein-Stimmen wird beschlossen:

Für die umfassende Instandsetzung der Turn- und Schwimmhalle wird ein Kredit von CHF 5.77 Mio. bewilligt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

5. Tätigkeitsbericht 2018 der Geschäftsprüfungskommission

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Einstimmig wird beschlossen:

Der Tätigkeitsbericht 2018 der Geschäftsprüfungskommission wird zur Kenntnis genommen.

6. Anträge

GP Ch. Hiltmann informiert, dass folgende neue Anträge eingereicht wurden:

- Antrag von P. Rüegg „Abschaffung Gemeindegemeinschaft“
- Antrag von Ch. Meury „Gebührenfreie Grünabfuhr“
- Antrag von Ch. Meury „Gratisabgabe von Säcken zur Sammlung von Kunststoff“

Weiter informiert GP Ch. Hiltmann kurz über den Stand der bestehenden Anträge:

- Antrag von F. Büchler „Förderung Wohnungsvielfalt und preisgünstiges Wohnungsangebot“:
Zu diesem Antrag wird – in Absprache mit dem Antragsteller – noch dieses Jahr eine Vorlage der Gemeindeversammlung unterbreitet.
- Antrag von F. Schreier/SP Birsfelden „Ernsthafte Klimapolitik“:
Beim Antrag handelt es sich nicht um einen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes. Der Antragsteller wurde darüber informiert. Weitere Details erklärt GR D. Jaun in der nachfolgenden Präsentation.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 8. April 2019 wird genehmigt.

Birsfelden, 8. April 2019

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

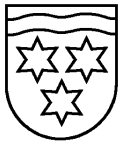


Ch. Hiltmann

Der Verwalter:



M. Schürmann



TRAKTANDUM NR. 2

Antrag „Aufhebung der Gemeindekommission“ – Nichterheblicherklärung

Ausgangslage

In der Zeit von Ende 2018 bis Ende Februar 2019 führte der Gemeinderat die Vernehmlassung zur Teilrevision der Gemeindeordnung durch. Diese umfasste die beiden Themen „Änderung Wahlverfahren Schulrat“ und „Einführung Initiativrecht auf Gemeindeebene“.

Im Rahmen dieser Vernehmlassung hat P. Rüegg einen Antrag auf eine weitere Änderung der Gemeindeordnung gestellt: „Aufhebung der Gemeindekommission“.

Erwägungen

Antrag von P. Rüegg

P. Rüegg legt im Rahmen des Antrags zur „Aufhebung der Gemeindekommission (GK)“ eine Begründung sowie einen detaillierten Umsetzungsvorschlag vor:

„(...) Ich möchte meinen bereits anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. Juni 2014 gestellten selbstständigen Antrag nach § 68 Gemeindegesetz formell wiederholen: Der Antrag lautet auf Aufhebung der Gemeindekommission (GK). (...) In Anbetracht der anhaltenden Sparbemühungen durch den Gemeinderat bin ich mir nicht ganz sicher, ob dem Gemeinderat bewusst ist, dass es sich bei der GK um eine freiwillige Institution handelt (Kann-Bestimmung in § 88 Abs. 1 Gemeindegesetz). Wäre dieser Umstand dem Gemeinderat näher im Bewusstsein gewesen, wäre es m.E. nahe gelegen, im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Änderungen der Gemeindeordnung auch den Bedarf an einer GK zur Disposition zu stellen. Neben marginalen Wahl- und Finanzkompetenzen der GK, welche wie weiter unten dargelegt wird ohne weiteres aufgehoben resp. übertragen werden können, hat diese lediglich die Aufgabe die Geschäfte der Gemeindeversammlung zu beraten und ihr Antrag zu stellen. Überspitzt gesagt macht die GK genau dasselbe wie aufmerksame und vorbereitete Gemeindeversammlungsteilnehmende, nur eben mit Sitzungsgeld. Genau hier setzt dann auch mein Sparziel an.

Konkret stelle ich mir die rechtliche Umsetzung der Auflösung der Gemeindekommission wie folgt vor (von meiner Eingabe aus dem Jahr 2014 übernommen, ohne Überprüfung, ob zwischenzeitlich die Bestimmungen geändert haben):

Aktuelle Gemeindeordnung	Vorschlag P. Rüegg
<p>§ 2a Gemeindekommission ¹ Die Gemeindekommission besteht aus fünfzehn Mitgliedern. ² Ihr obliegen folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Sie berät die Geschäfte der Gemeindeversammlung und stellt ihr Antrag b. Sie wirkt bei Wahlen gemäss § 3, Absatz 2 mit c. Sie übt die Finanzkompetenz gemäss § 8 aus. <p>³ Organisation und Verfahren sind in einem Reglement geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">Komplett aufgehoben</p>
<p>§ 2b Kontrollorgane Es bestehen folgende Kontrollorgane:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus fünf Mitgliedern; b. Geschäftsprüfungskommission als Ausschuss der Gemeindekommission, bestehend aus sieben Mitgliedern. 	<p>§ 2b Kontrollorgane Es bestehen folgende Kontrollorgane:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus fünf Mitgliedern; b. Geschäftsprüfungskommission als Ausschuss der Gemeindekommission, bestehend aus sieben Mitgliedern.
<p>§ 3 Wahlorgane ¹ An der Urne werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Gemeinderat, b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin, c. die Gemeindekommission, d. der Schulrat, exkl. ein Mitglied, das durch den Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt wird. e. ... 	<p>§ 3 Wahlorgane ¹ An der Urne werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Gemeinderat, b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin, c. die Gemeindekommission, d. der Schulrat, exkl. ein Mitglied, das durch den Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt wird. e. ... f. die Rechnungsprüfungskommission g. die Geschäftsprüfungskommission h. die Sozialhilfebehörde, exkl. ein Mitglied, das durch den Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt wird
<p>² Durch die Gemeindekommission werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Rechnungsprüfungskommission, b. die Geschäftsprüfungskommission, c. die Mitglieder des Wahlbüros, d. die Sozialhilfebehörde, exkl. ein Mitglied, das durch den Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt wird. 	<p>² Durch die Gemeindekommission werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Rechnungsprüfungskommission, b. die Geschäftsprüfungskommission, c. die Mitglieder des Wahlbüros, d. die Sozialhilfebehörde, exkl. ein Mitglied, das durch den Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt wird.
<p>³ Durch den Gemeinderat wird gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ... b. ein Mitglied des Schulrates aus seiner Mitte; c. ein Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte. d. durch den Gemeinderat eingesetzte Ausschüsse und Kommissionen gemäss § 104, Abs. 1 bis des Gemeindegesetzes 	<p>³ Durch den Gemeinderat wird gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ... b. ein Mitglied des Schulrates aus seiner Mitte; c. ein Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte. d. durch den Gemeinderat eingesetzte Ausschüsse und Kommissionen gemäss § 104, Abs. 1 bis des Gemeindegesetzes e. die Mitglieder des Wahlbüros

Aktuelle Gemeindeordnung	Vorschlag P. Rüegg
<p>§ 4 Verfahren bei Urnenwahl ¹ Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt: a. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin, b. der Gemeinderat.</p>	<p>§ 4 Verfahren bei Urnenwahl ¹ Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt: a. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin, b. der Gemeinderat, c. die Rechnungsprüfungskommission, d. die Geschäftsprüfungskommission, e. die Sozialhilfebehörde, exkl. ein Mitglied, das durch den Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt wird.</p>
<p>² Nach dem Verhältniswahlverfahren werden gewählt: a. ... b. die Gemeindekommission, c. der Schulrat, d. (aufgehoben durch § 19a GG).</p>	<p>² Nach dem Verhältniswahlverfahren werden gewählt: a. ... b. die Gemeindekommission, c. der Schulrat, d. (aufgehoben durch § 19a GG).</p>
<p>§ 8 Finanzkompetenzen der Gemeindekommission Die Gemeindekommission kann auf Antrag des Gemeinderates über eine Verdoppelung der in § 7 genannten Beträge beschliessen.</p>	<p>§ 8 Finanzkompetenzen der Gemeindekommission Die Gemeindekommission kann auf Antrag des Gemeinderates über eine Verdoppelung der in § 7 genannten Beträge beschliessen.</p>

Reglement für die Gemeindekommission vom 4. April 2011: das Reglement wird komplett aufgehoben.

Erwahrung (§4, Abs. 2 Reglement für die Gemeindekommission): Die Wahlen des Gemeinderates und des Gemeindepräsidiums werden gestützt auf § 15, Abs. 4 des Gesetzes über die politischen Rechte, SGS 120, durch die Geschäftsprüfungskommission erwahrt.“

Stellungnahme Gemeinderat:

Der Gemeinderat ist sich sehr wohl bewusst, dass es sich bei der Gemeindekommission (GK) um eine freiwillige Institution handelt. Im Rahmen des Sanierungspaketes hat er die Option der Auflösung denn auch geprüft. Dabei ist er zum Schluss gekommen, dass:

- a) Die Grösse der Einsparung als geringfügig bezeichnet werden kann und;
- b) Der Gemeinderat es nicht als in seiner Kompetenz liegend erachtet, die Auflösung der Gemeindekommission vorzuschlagen. Vielmehr sollte dieser Vorschlag – wie das im vorliegenden Fall zutrifft – aus den Reihen der Stimmberechtigten kommen. Denn schliesslich ist die GK auch in deren Auftrag tätig.

Aus Sicht des Gemeinderates sprechen die folgenden Gründe für die Aufrechterhaltung der Gemeindekommission (GK):

- Die jährlichen Kosten für die GK, welche in der Regel drei bis vier Sitzungen pro Jahr durchführt (in Abhängigkeit von der Anzahl Gemeindeversammlungen), betragen zwischen CHF 5'700.- und CHF 7'600.- pro Jahr (Durchschnittswerte der Jahre 2016 und 2017; abhängig ob es drei oder vier Sitzungen gibt). Das Sparpotenzial bewegt sich damit – auch im Vergleich zum Nutzen für die Bevölkerung/Gemeindeversammlung (GVS) – in sehr engen Grenzen.

- Der Gemeinderat sieht in der GK einen klaren Nutzen: Jeweils drei Wochen vor der Durchführung der GVS werden die traktandierten Geschäfte ausführlich zwischen GK und Gemeinderat besprochen. Diese Besprechung ist die Grundlage für die Empfehlung der GK zuhanden der GVS. Diese Vorbereitung hat - aufgrund der intensiven und konstruktiven Diskussion, bei welcher auch die verschiedenen Parteimeinungen einfließen - aus Sicht des Gemeinderates eine nicht zu unterschätzende Qualität und damit auch Bedeutung für die GVS. Sie stellt damit eine wichtige Ergänzung für Gemeindeversammlungs-teilnehmende dar.
- Die Rechnungsprüfungskommission stellt ihre Berichte in der Gemeindekommission vor und steht dort „Red und Antwort“. Dieser Austausch ist in diesem Rahmen wesentlich intensiver, als dass er an der Gemeindeversammlung möglich ist. Im direkten Austausch können komplexe Sachverhalte diskutiert und ausgetauscht werden.
- Würde die Gemeindekommission aufgehoben, müssten die Kontrollorgane Rechnungsprüfungskommission und Geschäftsprüfungskommission – wie von P. Rüegg richtigerweise auch dargestellt - an der Urne gewählt werden. Es steht kein anderes Wahlorgan zur Verfügung. Diese zusätzliche Volkswahl würde auf jeden Fall neue Kosten verursachen. Dadurch würden die schon sehr gering ausfallenden Einsparungen noch weiter verringert.

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung die Gemeindekommission nicht abzuschaffen und die entsprechenden Paragraphen unverändert in der Gemeindeordnung zu belassen.

Situation in Gemeinden vergleichbarer Grösse

In Gemeinden vergleichbarer Grösse, die eine Gemeindeversammlung und keinen Einwohnerrat haben, überwiegt der Anteil von Gemeinden mit Gemeindekommission deutlich. So haben Aesch, Arlesheim, Bottmingen, MuttENZ, Münchenstein, Oberwil, Therwil und sogar Biel-Benken (rund 3'500 EinwohnerInnen) eine Gemeindekommission.

Lediglich Laufen (rund 5'600 EinwohnerInnen) und Sissach (rund 6'700 EinwohnerInnen) haben keine Gemeindekommission.

Weiteres Vorgehen

Im Fall, dass die Gemeindeversammlung dem **Antrag des Gemeinderates auf Nichterheblichkeit** betreffend dem Antrag von P. Rüegg auf Aufhebung der Gemeindekommission **folgt**, sieht das weitere Vorgehen wie folgt aus:

- Es bleibt bei den von der Gemeindeversammlung am 8. April 2019 beschlossenen Änderungen der Gemeindeordnung (Änderung Wahlverfahren Schulrat und Einführung Initiativrecht)
- Das obligatorische Referendum zu diesen Änderungen findet bis spätestens am 20. Oktober 2019 statt.

Im Fall, dass die Gemeindeversammlung dem **Antrag des Gemeinderates auf Nichterheblichkeit** betreffend dem Antrag von P. Rüegg auf Aufhebung der Gemeindekommission **ablehnt**, sieht das weitere Vorgehen wie folgt aus:

- Der Gemeinderat wird der Gemeindeversammlung vom 23. September 2019 eine Vorlage zur Aufhebung der Gemeindekommission vorlegen.
- Damit das möglich ist, wird unmittelbar nach erfolgter Erklärung der Erheblichkeit des Antrags von P. Rüegg eine Vernehmlassung durchgeführt. Diese dauert vom 19. Juni 2019 bis 2. August 2019.
- Das obligatorische Referendum zu den Änderungen der Gemeindeordnung findet in diesem Fall Anfang November statt.

In jedem Fall ist gewährleistet, dass die Änderungen der Gemeindeordnung rechtzeitig beschlossen und per 1.7.2020 in Kraft treten können. Das würde im Falle der Aufhebung der Gemeindekommission und/oder der Änderung des Wahlverfahrens für den Schulrat bedeuten, dass die Wahlverfahren, welche im Winter/Frühjahr stattfinden, bereits nach „neuem Recht“ durchgeführt würden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Der Antrag „Aufhebung der Gemeindekommission“ von Patrick Rüegg wird als nichterheblich erklärt.

*Dieser Beschluss untersteht **nicht** dem fakultativen Referendum.*

Birsfelden, 30. April 2019, GRB Nr. 132

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:

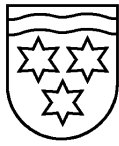


Ch. Hiltmann

Der Verwalter:



M. Schürmann



TRAKTANDUM NR. 3

Antrag gebührenfreie Grün- und Bioabfuhr – Nichterheblicherklärung

Ausgangslage

Die Gemeinde Birsfelden hat per 1. März 2019 eine separate Grün- und Bioabfallsammlung (gebührenpflichtig) eingeführt.

Ch. Meury stellt mit Schreiben vom 23. März 2019 den Antrag, dass die neu eingeführte Grün- und Bioabfuhr gebührenfrei ausgestaltet werden soll.

Der Antragsteller begründet seinen Antrag wie folgt: „Es ist positiv zu bewerten, wenn sich die EinwohnerInnen umweltbewusst verhalten und den Haushaltkehrichthet getrennt entsorgen. Das reduziert nicht nur den täglichen Haushaltkehrichthet massiv und führt den getrennt entsorgten Abfall der Wiederverwertung zu. Das ist zu begrüßen. Nicht nur, weil dies ein erheblicher Umweltbeitrag ist, sondern, weil die getrennte Entsorgung und Wiederverwertung ressourcenschonend mit unserer Umwelt umgeht. Die Grün- und Bioabfälle können in Energie umgewandelt werden. In diesem Sinn gilt: EinwohnerInnen, welche Ihre Grün- und Bioabfälle fachgerecht entsorgen, sollten belohnt und nicht bestraft werden. Mit den Gebühren werden die EinwohnerInnen aber bestraft. Zumal die Gebühren erheblich sind: eine Jahresvignette für einen 240 Liter Container kostet 140.- CHF. Im weiteren ist es nicht nachvollziehbar, wieso in Birsfelden die Entsorgung der Grün- und Bioabfälle separat über Gebühren finanziert werden soll, während Anrainergemeinden, beispielsweise Reinach, diesen Dienst gebührenfrei anbieten.“

Über den Antrag wurde an der Gemeindeversammlung vom 8. April 2019 informiert.

Erwägungen

Gesetzliche Grundlagen

Die Abfallentsorgung ist eine Spezialfinanzierung, welche im Umweltschutzgesetz des Kantons Basel-Landschaft geregelt ist. Die für die vorliegende Thematik relevanten Gesetzesartikel lauten wie folgt:

- **§ 21 Sammlung der Siedlungsabfälle**

- Absatz 3:

Sie (Bemerkung: die Gemeinden) decken die gesamten Kosten der Abfallbeseitigung durch Gebühren und allfällige Konzessionsabgaben. Die Finanzierung muss zu mindestens 2/3 durch eine Gebühr erfolgen, welche von der Menge der nicht wiederverwertbaren Siedlungsabfällen abhängig ist. Die Gemeinden können überdies eine Grundgebühr erheben.

- Absatz 5:

Sie können für die Abfuhr von Grünabfällen und deren Verwertung eine eigene, von der Menge abhängige Gebühr verlangen, die jedoch geringer sein muss als die Gebühren nach Absatz 3.

Argumente des Gemeinderates für die gebührenpflichtige Grün- und Bioabfuhr

Christoph Meury argumentiert in seinem Antrag, dass die Gebühren aus seiner Sicht eine „Bestrafung“ der EinwohnerInnen darstellen. Der Gemeinderat kann nachvollziehen, dass eine Gebühr für eine Dienstleistung – in diesem Fall die Entsorgung von Grün- und Bioabfällen - als Belastung, ja sogar „Bestrafung“ empfunden werden kann. Gemäss dem kantonalen Umweltschutzgesetz besteht allerdings keine Handlungsfreiheit in dieser Hinsicht: Birsfelden kennt im Bereich der Abfallentsorgung weder Konzessionsabgaben noch Grundgebühren. Es muss deshalb grundsätzlich festgehalten werden, dass die Finanzierung der gesamten Kosten der Abfallentsorgung durch Gebühren eine gesetzliche Pflicht ist.

Im Fall der zur Diskussion stehenden Grün-/Bioabfuhr hat sich der Gemeinderat aus den folgenden Überlegungen für eine gebührenpflichtige Variante entschieden:

- Die Grün-/Bioabfuhr wurde per 1. März 2019 – vorläufig für eine zweijährige Einführungsphase - eingeführt. Die dadurch entstehenden Kosten können grundsätzlich auf drei Arten – sowie Mischformen daraus - gedeckt werden:
 - a) durch (mengenabhängige) Gebühren für die Grün-/Bioabfuhr selbst.
 - b) durch (mengenabhängige) Gebühren aus der bestehenden Abfallbeseitigung (=Sackgebühr)
 - c) durch Finanzierung aus den bestehenden Reserven der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung (Stand per 31.12.2018: CHF 1.767 Mio.)

Da es sich bei der Grün-/Bioabfuhr um eine zweijährige Einführungsphase handelt, wollte man einerseits so wenig wie möglich in das bestehende, gut funktionierende Gebühren-System eingreifen. Auf eine (Teil-)Finanzierung durch die Anpassung der „Sackgebühren“ hat man deshalb verzichtet.

Andererseits wollte man die Grün-/Bioabfuhr auch nicht vollständig gratis anbieten. Das wäre langfristig gesehen eine zu grosse Belastung der Reserven.

FAZIT: Der Gemeinderat hat sich für eine Mischform aus den Möglichkeiten a) und c) entschlossen. Anhand von Annahmen von Sammelmengen sowie den daraus entstehenden Kosten wurde eine Gesamtkalkulation erstellt. Primär als Massnahme zur Förderung der Grün- und Bioabfuhr – vorab in der Einführungsphase – hat der Gemeinderat beschlossen nur 70% der anfallenden Kosten in Form von Gebühren den Nutzerinnen und Nutzern weiter zu belasten. Die restlichen Kosten werden durch die Reserven der Abfallkasse getragen.

- Das aktuelle Konzept Grün-/Bioabfuhr sieht eine Gebühr von CHF 2.50 für eine Einzelleerung eines Containers von 140 Litern vor. Die Entsorgung eines Abfallsackes von 35 Litern kostet CHF 2.-. Hochgerechnet auf 140 Liter kostet somit die Sackgebühr CHF 8.- Damit ist die Grün-/Bioabfuhr rund dreimal günstiger als die Entsorgung des übrigen Abfalls. Aus Sicht des Gemeinderates ein wesentlicher Anreiz die Grün-/Bioabfuhr so umfassend wie möglich zu nutzen. Neben den positiven ökologischen Effekten ergibt sich somit auch ein positiver finanzieller Anreiz für die Verursacherinnen und Verursacher von Abfällen.
- Die Gebührensituation für die Grün-/Bioabfuhr in den umliegenden Gemeinden ist sehr uneinheitlich. Es gibt zahlreiche Gemeinden, welche für die Grün-/Bioabfuhr eine mit Birsfelden vergleichbare Gebühr erheben. Daneben gibt es auch Gemeinden, welche die Grün-/Bioabfuhr durch die allgemeinen Abfallgebühren und/oder die Reserven der Abfallkasse finanzieren (= gratis anbieten).
- Im Moment ist eine Gratisabfuhr aus Sicht des Gemeinderates nicht sinnvoll. Es ist nicht voraussehbar, wie sich die Akzeptanz und Sammelmengen der Grünabfuhr in Birsfelden einstellt. Nach der zweijährigen Einführungsphase ist eine Gebührenüberprüfung auf der konkreten Basis von Erfahrungswerten möglich und eine zielgerichtete Anpassung kann dann abgewogen und ggfs. vorgenommen werden.

Gemäss § 68, „Selbständige Anträge von Stimmberechtigten“ des „Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt)“, kann der Gemeinderat entweder eine Vorlage über die Anträge ausarbeiten oder den Antrag an der folgenden Gemeindeversammlung zur Erheblicherklärung unterbreiten.

Aufgrund der vorgängig aufgeführten Überlegungen ist der Gemeinderat der Meinung, dass zum jetzigen Zeitpunkt eine gebührenfreie Grün-/Bioabfuhr nicht sinnvoll ist. Er beantragt deshalb der Gemeindeversammlung den Antrag von Christoph Meury für eine „gebührenfreie Grünabfuhr“ als nichterheblich zu erklären.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Der Antrag von Christoph Meury für eine „gebührenfreie Grünabfuhr“ wird als nichterheblich erklärt.

*Dieser Beschluss untersteht **nicht** dem fakultativen Referendum.*

Birsfelden, 30. April 2019, GRB Nr. 128

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:

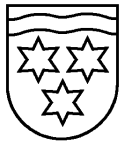


Ch. Hiltmann

Der Verwalter:



M. Schürmann



TRAKTANDUM NR. 4

Antrag gebührenfreie Kunststoffsammlung – Nichterheblicherklärung

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 23. März 2019 stellt Christoph Meury den folgenden Antrag: „Ich beantrage, dass die Gemeinde die Sammelsäcke für die getrennte Entsorgung von Kunststoffen den EinwohnerInnen gratis zur Verfügung stellt“.

Als Erklärung führt der Antragsteller dazu aus: „Es ist grundsätzlich ein Unding die BürgerInnen kontinuierlich mit neuen Gebühren zu belasten. Dafür stehen die Steuererträge der EinwohnerInnen zur Verfügung. (...) Dies gilt auch für die Entsorgung von Plastikabfällen. Es ist positiv zu bewerten, wenn ein Teil der EinwohnerInnen bereits jetzt versucht ihre Plastikabfälle zu reduzieren, respektive den Hauskehricht getrennt zu entsorgen und die Plastikabfälle separiert. Das Entsorgungs-Center an der Hardstrasse 91 verkauft dafür Sammelsäcke: Sammel-sack à 110 Liter für 3.40 CHF. Auch diese Gebühr wird als Bestrafung des umweltbewussten Bürgers wahrgenommen. Es ist die Pflicht des Gemeinwesens die getrennte Abfallentsorgung und das fachgerechte Recycling zu fördern. Eine Gebühr ist eine Bestrafung.“

Über den Antrag wurde an der Gemeindeversammlung vom 8. April 2019 informiert.

Erwägungen

Gesetzliche Grundlagen

Die Abfallentsorgung ist eine Spezialfinanzierung, welche im Umweltschutzgesetz des Kantons Basel-Landschaft geregelt ist. Die für die vorliegende Thematik relevanten Gesetzesartikel lauten wie folgt:

- **§ 21 Sammlung der Siedlungsabfälle**

- Absatz 3:

Sie (Bemerkung: die Gemeinden) decken die gesamten Kosten der Abfallbeseitigung durch Gebühren und allfällige Konzessionsabgaben. Die Finanzierung muss zu mindestens 2/3 durch eine Gebühr erfolgen, welche von der Menge der nicht wiederverwertbaren Siedlungsabfälle abhängig ist. Die Gemeinden können überdies eine Grundgebühr erheben.

- Absatz 5:

Sie können für die Abfuhr von Grünabfällen und deren Verwertung eine eigene, von der Menge abhängige Gebühr verlangen, die jedoch geringer sein muss als die Gebühren nach Absatz 3.

FAZIT:

Würde die Entsorgung von Kunststoffen gratis angeboten (= gratis Abgabe von Sammelsäcken durch die Gemeinde), dann muss die Finanzierung der daraus entstehenden Kosten aus einer anderen Quelle gedeckt werden. Oder anders formuliert: die gratis Entsorgung der Kunststoffe muss durch die Gebühren der Abfallbeseitigung (mit)finanziert werden.

Die nachfolgenden Argumente des Gemeinderates werden jedoch aufzeigen, dass diese Überlegungen nicht im Vordergrund stehen.

Argumente des Gemeinderates gegen die (gebührenfreie) separate Kunststoffsammlung

An der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2018 wurde bereits über einen Antrag der EVP zur Einführung einer separaten Kunststoffsammlung beraten. Dieser Antrag wurde auf Antrag des Gemeinderates als „nichterheblich“ erklärt.

Grundlagen für diesen Entscheid bildete die gemeinsame Haltung von Bundesamt für Umwelt (BAFU), Cercle Déchets (CD, Vereinigung der Fachleute für Abfall und Ressourcen beim Bund und bei den Kantonen), der Organisation Kommunale Infrastruktur (OKI) sowie der Energierregion Birsstadt welche auf der im Juli 2017 veröffentlichten KuRve-Studie (Kunststoff Recycling und Verwertung) basiert, die im Wesentlichen folgende Aspekte umfasst:

- Kunststoffe sind sehr unterschiedlich zusammengesetzt, was eine sortenreine und effiziente Entsorgung bzw. Trennung mit einer hohen stofflichen Wiederverwertungsquote erschwert.
- Eine separate Sammlung gemischter Kunststoffabfälle ist mit dem heutigen Stand der Technik nicht sinnvoll, da der stofflich hochwertig wiederverwertbare Anteil des Sammelgutes noch sehr gering ist. Ein ökologischer Nutzen entsteht ab einer Wiederverwertung von rund 70%. Bei den aktuellen Sammelangeboten liegt diese Quote gemäss Studie jedoch bloss bei ca. 20% bis 40%.
- Eine sortenreine separate Sammlung von PET-Flaschen hingegen sollte beibehalten werden, da bei diesem Kunststoff ein hochwertiges „Bottle-to-Bottle“-Recycling möglich ist. Dieses gut funktionierende schweizweite Sammelsystem hat sich bewährt, wird breit getragen und sollte nicht durch eine separate Kunststoffsammlung gefährdet werden.
- Auch die vom Detailhandel schweizweit angebotene Sammlung von Kunststoffflaschen wird begrüsst, da es sich hierbei meist um PE-Kunststoff handelt, der gut verwertbar ist.
- Für die restlichen Kunststoffabfälle ist die Verbrennung in einer energieeffizienten Kehrichtverwertungsanlage, wie z. B. jene in Basel, heute die beste Lösung, da dort die Kunststoffabfälle zu Strom und Fernwärme umgewandelt werden.
- Je nachdem, wie sich die Situation in den kommenden Jahren aufgrund technischer Innovationen entwickeln wird, sollte jedoch eine Neubeurteilung der Situation vorgenommen werden.

Seit dem Beschluss auf Nichterheblichkeit im Dezember 2018 hat sich gemäss Einschätzung des Gemeinderates an der Sachlage nichts geändert.

Da der ökologische Nutzen einer derartigen Sammlung mit dem heutigen Stand der Technik zu gering ausfällt, verzichten fast alle Gemeinden der Energieregion „Birsstadt“ bis auf weiteres auf eine separate Kunststoffsammlung. Hingegen sollen sortenreine Sammlungen, wie z.B. von PET- oder Plastikflaschen bei den Detailhändlern beibehalten werden, da diese Kunststoffe mit den aktuellen Technologien effizient und stofflich hochwertig wieder verwertet werden können. Die Bevölkerung wurde mit einem Flyer (Beilage zum Abfallkalender) informiert und auf die bestehenden, kostenlosen Sammlungen hingewiesen. Des Weiteren gilt noch immer der Grundsatz, dass auf Einwegverpackungen aus Kunststoff wo immer möglich verzichtet werden soll, um die Menge von Kunststoffabfällen zu reduzieren. So werden Rohstoffe eingespart und die Umweltbelastung durch die Herstellung und Entsorgung wird verringert

Das vom Antragsteller vorgeschlagene System der Abgabe von Sammelsäcken für eine getrennte Entsorgung von Kunststoffen hat zudem einen weiteren Schwachpunkt. Die Einwohnenden müssten beim vorgeschlagenen System die Abfälle selbständig zum entsprechenden Entsorgungszentrum bringen. Dadurch würden die individuellen Fahrten zum Entsorgungszentrum zunehmen, was wiederum negative ökologische Folgen hätte. Auch aus diesen Überlegungen wird deshalb eine Abgabe von Sammelsäcken nicht empfohlen.

Gemäss § 68, „Selbständige Anträge von Stimmberechtigten“ des „Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt)“, kann der Gemeinderat entweder eine Vorlage über die Anträge ausarbeiten oder den Antrag an der folgenden Gemeindeversammlung zur Erheblicherklärung unterbreiten.

Aufgrund der vorgängig aufgeführten Fakten ist der Gemeinderat der Meinung, dass zum jetzigen Zeitpunkt eine separate Sammlung von Kunststoffabfällen – weder in der vorgeschlagenen Form, noch anderweitig – ökologisch sinnvoll ist. Er beantragt deshalb der Gemeindeversammlung den Antrag von Christoph Meury zur „Gratisabgabe von Sammelsäcke für die getrennte Entsorgung von Kunststoffen“ als nichterheblich zu erklären.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Der Antrag von Christoph Meury, dass die Gemeinde Sammelsäcke für die getrennte Entsorgung von Kunststoffen den Einwohnenden gratis zur Verfügung stellt, wird als nichterheblich erklärt.

*Dieser Beschluss untersteht **nicht** dem fakultativen Referendum.*

Birsfelden, 30. April 2019, GRB Nr. 127

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:

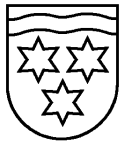


Ch. Hiltmann

Der Verwalter:



M. Schürmann



TRAKTANDUM NR. 5

Jahresrechnung und Geschäftsbericht 2018

Die Gemeinde Birsfelden schliesst das Jahr 2018 mit einem Gewinn von CHF 3.4 Mio. ab. Diese positive Abweichung vom Budget um CHF 3.0 Mio. hat verschiedene Ursachen. Aufgrund der weiterhin sehr guten Wirtschaftslage und damit verbunden hohen Steuereinnahmen der Gebergemeinden bleiben die Ausgleichszahlungen des Finanzausgleichs auf einem hohen Niveau. Als Gemeinde mit den - in absoluten Zahlen gemessen - höchsten Transfereinnahmen profitiert Birsfelden stark von diesem Effekt.

Zusätzlich bestätigten auch die gemeindeeigenen Steuereinnahmen den positiven Trend der letzten Jahre. Aufwandseitig konnten die selbstverantworteten Ausgaben unter Budget gehalten werden. Andererseits verhinderten Rückstellungen für die Pensionskasse einen noch besseren Abschluss.

Wie jedes Jahr weisen gewisse Positionen eine grössere ausserordentliche Abweichung vom längerfristig zu erwartenden Kosten- oder Ertrags-Niveau auf. Darum stellen wir Ihnen auch in diesem Jahr eine normalisierte Erfolgsrechnung vor, welche diese Effekte korrigiert und das Ergebnis aussagekräftiger macht. Dieses normalisierte Ergebnis liegt für 2018 bei rund CHF 1.5 Mio. Dies ist CHF 0.2 Mio. höher als im Jahr 2017.

Bei den Investitionen konnten im letzten Jahr nicht alle geplanten Projekte aus- resp. zu Ende geführt werden. Aufgrund dieser Verzögerungen und dank dem guten Ergebnis der Erfolgsrechnung lag der Selbstfinanzierungsgrad 2018 einiges über hundert Prozent.

Aufgrund der beschlossenen Investitionen bei der Gemeindeinfrastruktur, insbesondere bei den Schulbauten, steigt die Verschuldung der Gemeinde in den nächsten fünf Jahren jedoch massiv an. Die erwirtschafteten Mittel werden bei Weitem nicht ausreichen, um diese Ausgaben eigenständig zu finanzieren.

Die Bilanz zeigt per Ende 2018 ein erfreuliches Bild. Mit dem Gewinn von CHF 3.4 Mio. beträgt der Bilanzüberschuss der Gemeinde gesunde CHF 17.5 Mio. Mit dem positiven Finanzierungssaldo wurden im letzten Jahr zudem verzinsliche Schulden abgebaut. Diese betragen per Ende Jahr CHF 17.2 Mio. und damit über CHF 3.5 Mio. weniger als im Jahr zuvor.

Insgesamt sieht die finanzielle Lage Birsfeldens aktuell sehr erfreulich aus. Für die nähere Zukunft verdunkeln die anstehenden Grossinvestitionen den Finanzhimmel der Gemeinde jedoch erheblich. Der Gemeinderat wird daher unverändert stark für zusätzliche Einnahmen aus den Arealentwicklungen und für einen haushälterischen Umgang mit den Finanzmitteln Birsfeldens eintreten. Er bedankt sich an dieser Stelle bei den Gemeindeangestellten für die auch im vergangenen Jahr gelebte Ausgabendisziplin und für die breite Unterstützung der Bevölkerung bei der Bewältigung der finanziellen Herausforderungen.

Im Namen des Gemeinderats



Christof Hiltmann
Gemeindepräsident

Übersicht über die Finanzen

Nachfolgende Tabellen zeigen als Übersicht die wichtigsten Eckwerte und Kennzahlen zur Jahresrechnung 2018.

Ergebnisübersicht

Ergebnisübersicht	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung	Abweichung
	2018	2018	2017	R18/B18	R18/R17
Betriebliches Ergebnis	2'148'493	-874'940	7'933'657	+3'023'433	-5'785'164
Ergebnis Finanzierung	1'213'390	1'248'110	1'110'101	-34'720	+103'288
Operatives Ergebnis	3'361'882	373'170	9'043'758	+2'988'712	-5'681'876
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0	±0	±0
Gesamtergebnis	3'361'882	373'170	9'043'758	+2'988'712	-5'681'876
+ Abschreibung	2'476'639	2'491'510	2'593'200	-14'871	-116'561
+/- Veränderung Fonds u. SF	226'500	-344'850	73'861	+571'350	+152'639
Selbstfinanzierung	6'065'021	2'519'830	11'710'819	+3'545'191	-5'645'798
Investitionsausgaben	-3'239'751	-8'345'000	-1'664'804	+5'105'249	-1'574'947
Investitionseinnahmen	927'003	849'000	294'040	+78'003	+632'963
Nettoinvestitionen	-2'312'749	-7'496'000	-1'370'764	+5'183'251	-941'984
Finanzierungssaldo	3'752'272	-4'976'170	10'340'055	+8'728'442	-6'587'783
Selbstfinanzierungsgrad in%	262%	34%	854%		
Nettovermögen	8'180'615		4'761'453		3'419'163

Gesamtergebnis

Das Jahr 2018 schliesst mit einem Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung von CHF 3.4 Mio. ab und ist somit rund CHF 3 Mio. besser als budgetiert. Höhere Steuererträge (+CHF 1.2 Mio.), tiefere Ausgaben im Bereich Sozialhilfe (+CHF 0.5 Mio.), die Rückerstattung aus der „Fairness-Initiative“ (+CHF 1.1 Mio.) sowie diverse Verbesserungen auf der Kosten- und Ertragsseite haben zu diesem guten Ergebnis beigetragen. Für die Ausfinanzierung der Pensionskasse BLPK musste wegen der negativen Performance auf der Anlagenseite die Rückstellung um CHF 0.7 Mio. auf CHF 2 Mio. erhöht werden.

Selbstfinanzierung/Selbstfinanzierungsgrad

Die Selbstfinanzierung (Cash Flow) beträgt CHF 6.1 Mio. und der Selbstfinanzierungsgrad 262%. Die Zielsetzung aus dem Finanzleitbild von 100% wurden wegen dem guten Gesamtergebnis sowie den unter dem Budget gebliebenen Nettoinvestitionen deutlich übertroffen.

Nettoinvestitionen

Die Nettoinvestitionen betragen CHF 2.3 Mio. und lagen damit CHF 5.2 Mio. unter dem Budget. Der Grund dafür sind hauptsächlich die zeitliche Verschiebung der Investitionen Schulraumplanung (CHF 3 Mio.), ICT an Primarschulen (CHF 0.7 Mio.), Schwimmballe (CHF 0.5 Mio.) und Leitungsbauten (CHF 0.7 Mio.).

Finanzierungssaldo

Der Finanzierungssaldo beträgt CHF 3.8 Mio. und liegt wegen den tieferen Nettoinvestitionen und der höheren Selbstfinanzierung um CHF 8.7 Mio. über dem Budget. Der Finanzierungssaldo wurde für den Schuldenabbau verwendet. So sanken die verzinslichen Finanzverbindlichkeiten um CHF 3.6 Mio. auf CHF 17.2 Mio.

Nettovermögen

Das Nettovermögen ist der Saldo zwischen dem auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesenen Finanzvermögen und dem auf der Passivseite ausgewiesenen Fremdkapital. Wegen dem positiven Finanzierungssaldo hat sich das Nettovermögen um CHF 3.4 Mio. auf CHF 8.2 Mio. erhöht.

Finanzkennzahlen HRM2

Die Entwicklung des Gemeindehaushalts kann anhand von ausgewählten Finanzkennzahlen (Definition gemäss HRM2) beurteilt werden. Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über diese im Vergleich zum Vorjahr und deren Bewertung:

Kennzahlen HRM2	Rechnung	Bewertung	Rechnung	Bewertung	Richtgrösse HRM2
	2018		2017		
Selbstfinanzierungsgrad Gesamt	262%	Gut	854%	Gut	> 100%
Selbstfinanzierungsgrad Allgemeiner Haushalt	210%	Gut	991%	Gut	> 100%
Selbstfinanzierungsgrad Wasser (SF)	217%	Gut	296%	Gut	> 100%
Selbstfinanzierungsgrad Abwasser (SF)	n.a.	n.a.	156%	Gut	> 100%
Zinsbelastungsanteil	0%	Gut	0%	Gut	< 4%
Kapitaldienstanteil	5%	Gering	5%	Gering	< 5%
Selbstfinanzierungsanteil	13%	Mittel	25%	Gut	> 20%
Investitionsanteil	8%	Schwach	5%	Schwach	> 10%
Nettoverschuldungsquotient	-35%	Gut	-21%	Gut	< 100%
Nettoschuld in Fr./Einwohner	-787	Vermögen	-455	Vermögen	< 600.-
Bruttoverschuldungsanteil	58%	Gut	63%	Gut	< 100%
Einwohner/innen	10'350		10'465		

Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt 262%. Ein positiver Selbstfinanzierungsgrad über 100% bedeutet, dass die Investitionen selbst getragen werden und es nicht zu einer Neuverschuldung führt.

Zinsbelastungsanteil

Der Zinsbelastungsanteil beträgt 0%. Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des „verfügbaren Einkommens“ durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum. Gemessen an den HRM2 Richtwerten ist der aktuelle Wert dieser Kennzahl als gut einzustufen.

Kapitaldienstanteil

Der Kapitaldienstanteil beträgt 5%. Die Kennzahl ist ein Mass für die Belastung des Haushalts durch die Kapitalkosten. Gemessen an den HRM2 Richtwerten ist diese Belastung als gering einzustufen.

Selbstfinanzierungsanteil

Der Selbstfinanzierungsanteil beträgt 13% und gibt an, welchen Anteil des Ertrages die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufbringen kann. Werte zwischen 10% und 20% sind als mittel einzustufen.

Investitionsanteil

Der Investitionsanteil ist definiert als Verhältnis der Bruttoinvestitionen zu den Gesamtausgaben. Gemessen an den HRM2 Richtwerten weist der aktuelle Wert auf eine schwache Investitionstätigkeit hin.

Nettoverschuldungsquotient

Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wie viele Jahrestanzen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen. Der gute Wert von -35% zeigt an, dass die Gemeinde Birsfelden ein Nettovermögen ausweist.

Nettoschuld in Franken pro Einwohner

Die Aussagekraft dieser Finanzkennzahl ist beschränkt, da die Nettoschuld je nach Verkehrswert des Finanzvermögens erheblich schwankt. Zudem ist vielmehr die Finanzkraft der Einwohner und weniger die Anzahl derselben von Bedeutung.

Bruttoverschuldungsanteil

Der Bruttoverschuldungsanteil stellt eine Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation dar und zeigt auf, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht. Werte unter 100% sind als gut einzustufen.

Erfolgsrechnung

Erfolgsrechnung	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung	Abweichung
Artengliederung	2018	2018	2017	R18/B18	in %
Fiskalertrag	23'710'103	22'554'380	22'913'764	+1'155'723	+5 %
Regalien und Konzessionen	235'825	265'100	284'657	-29'275	-11 %
Entgelte	10'410'809	9'556'060	10'165'077	+854'749	+9 %
Verschiedene Erträge	35'171	0	55'275	+35'171	-
Entnahmen Fonds u. SF	48'533	447'750	216'050	-399'217	-89 %
Transferertrag	11'264'569	11'332'870	12'292'559	-68'301	-1 %
Interne Verrechnungen	399'028	1'130'800	1'130'800	-731'772	-65 %
Personalaufwand	-17'978'627	-17'217'430	-12'666'671	-761'197	-4 %
Sach- und übriger Betriebsaufwand	-8'596'816	-9'490'470	-8'170'499	+893'654	+9 %
Einlagen in Fonds u. SF	-275'032	-102'900	-289'911	-172'132	-167 %
Transferaufwand	-14'229'403	-15'728'790	-14'273'444	+1'499'387	+10 %
Interne Verrechnungen	-399'028	-1'130'800	-1'130'800	+731'772	+65 %
Betriebliches Ergebnis vor Abschreibungen	4'625'132	1'616'570	10'526'857	+3'008'562	+186 %
Abschreibungen	-2'476'639	-2'491'510	-2'593'200	+14'871	+1 %
Betriebliches Ergebnis	2'148'493	-874'940	7'933'657	+3'023'433	+346 %
Finanzertrag	1'388'343	1'530'110	1'364'769	-141'767	-9 %
Finanzaufwand	-174'954	-282'000	-254'668	+107'046	+38 %
<i>Ergebnis aus Finanzierung</i>	<i>1'213'390</i>	<i>1'248'110</i>	<i>1'110'101</i>	<i>-34'720</i>	<i>-3 %</i>
Operatives Ergebnis	3'361'882	373'170	9'043'758	+2'988'712	+801 %
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0	±0	-
Gesamtergebnis	3'361'882	373'170	9'043'758	+2'988'712	+801 %

Erfolgsrechnung	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung	Abweichung
Funktionale Gliederung	2018	2018	2017	R18/B18	in %
Allgemeine Verwaltung	-3'246'855	-3'721'990	-2'801'575	+475'135	+13 %
Öffentliche Sicherheit	-1'098'614	-1'266'330	-1'000'033	+167'716	+13 %
Bildung	-11'545'337	-11'468'200	-11'328'941	-77'137	-1 %
Kultur und Freizeit	-1'198'048	-1'558'420	-1'266'180	+360'372	+23 %
Gesundheit	-2'432'233	-2'559'100	-2'154'630	+126'867	+5 %
Soziale Sicherheit	-8'259'302	-9'298'460	-8'210'975	+1'039'158	+11 %
Verkehr	-1'785'539	-1'655'030	-1'527'653	-130'509	-8 %
Umwelt und Raumplanung	-30'634	-246'460	-484'959	+215'826	+88 %
Volkswirtschaft	206'389	200'900	230'705	+5'489	+3 %
Finanzen und Steuern	32'752'054	31'946'260	37'588'000	+805'794	+3 %
Gesamtergebnis	3'361'882	373'170	9'043'758	+2'988'712	+801 %

In der folgenden normalisierten Darstellung werden grössere Abweichung vom längerfristig zu erwartenden Kosten- oder Ertragsniveau korrigiert. Im Wesentlichen sind dies die Kosten für die Ausfinanzierung der Pensionskasse, der bauliche Unterhalt sowie der Einmalertrag aus der Fairness Initiative. Dieses normalisierte Ergebnis liegt für das Jahr 2018 bei rund CHF 1.5 Mio.

Erfolgsrechnung	Rechnung
Normalisiert	2018
Gesamtergebnis	3'361'882
Ausfinanzierung Pensionskasse	+695'166
Fairness Initiative	-1'099'936
Finanzausgleich normalisiert	+170'165
Baulicher Unterhalt	-1'523'361
Rückerstattung Spitex 2017	-127'532
Gesamtergebnis „normalisiert“	1'476'384

Globalbudgets

Die Tabelle zeigt den Abschluss der Globalbudgets der Aufgabenbereiche, welche sich nach dem Reglement über die Globalbudgets und dem Reglement zum globalen Leistungsauftrag zusammensetzen. Die Informationen zu den Globalbudgets finden Sie im Mittelteil des Geschäftsberichtes (Kapitel Aufgabenbereiche).

Globalbudgets	Rechnung 2018	Budget 2018	Rechnung 2017	Abweichung R18/B18	Abweichung in %
Ergebnis	3'361'882	373'170	9'043'758	+2'988'712	+801 %
Bau und Gemeindeentwicklung	-187'603	-328'510	-50'578	+140'907	+43 %
Räumliche Entwicklung	-584'561	-376'180	-477'755	-208'381	-55 %
Wirtschaft	206'389	200'900	230'705	+5'489	+3 %
Immobilienmanagement	190'569	-153'230	196'472	+343'799	+224 %
Leben in Birsfelden	-2'143'956	-2'468'110	-2'094'488	+324'154	+13 %
Freizeit, Kultur und Sport	-1'116'157	-1'267'120	-1'188'557	+150'963	+12 %
Familienergänzende Angebote	-490'452	-674'000	-399'120	+183'548	+27 %
Angebote für Kinder u. Jugendliche	-537'346	-526'990	-506'811	-10'356	-2 %
Sicherheit	-432'051	-332'690	-381'267	-99'361	-30 %
Polizei	-237'122	-182'030	-91'283	-55'092	-30 %
Feuerwehr	21'026	87'430	-16'022	-66'404	-76 %
Bevölkerungsschutz	-215'955	-238'090	-273'962	+22'135	+9 %
Umwelt, Ver- und Entsorgung	712'561	-42'440	357'098	+755'001	>+999 %
Umweltschutz	-14'843	-66'580	-237'875	+51'737	+78 %
Abfallbeseitigung	46'620	41'970	57'102	+4'650	+11 %
Wasserversorgung	170'432	60'930	229'118	+109'502	+180 %
Abwasserbeseitigung	-18'029	-444'450	-188'640	+426'421	+96 %
Multimedienetz	528'381	365'690	497'393	+162'691	+44 %
Strassen, Grünflächen und Öffentlicher Verkehr	-1'983'413	-2'188'610	-1'922'078	+205'197	+9 %
Strassen, Grünflächen und Öffentlicher Verkehr	-1'983'413	-2'188'610	-1'922'078	+205'197	+9 %
Stadtbüro	-267'770	-235'350	-218'286	-32'420	-14 %
Stadtbüro	-267'770	-235'350	-218'286	-32'420	-14 %
Soziales	-5'677'983	-6'427'570	-6'107'291	+749'587	+12 %
Sozialhilfe	-4'850'601	-5'328'550	-4'918'063	+477'949	+9 %
Mietzinsbeiträge	-69'486	-150'000	-350'967	+80'515	+54 %
Kindes- und Erwachsenenschutz	-718'724	-946'400	-662'961	+227'676	+24 %
Asylwesen	-39'173	-2'620	-175'300	-36'553	<-999 %
Bildung	-11'262'438	-11'316'700	-11'258'304	+54'262	+0 %
Kindergarten, Primar- und Musikschule	-11'262'438	-11'316'700	-11'258'304	+54'262	+0 %
Verwaltungsführung und Querschnittsfunktionen	24'604'534	23'713'150	30'718'953	+891'384	+4 %
Verwaltungsführung und Querschnittsfunktionen	-5'109'093	-5'044'380	160'240	-64'713	-1 %
Steuerveranlagung	33'073'998	31'755'080	32'810'923	+1'318'918	+4 %
Gesundheit	-3'161'348	-3'339'100	-2'154'630	+177'752	+5 %
Ausgleich Spezialfinanzierungen	-199'023	341'550	-97'579	-540'573	-158 %

Investitionsrechnung

Investitionsrechnung	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung	Abweichung
Artengliederung	2018	2018	2017	R18/B18	in %
Ausgaben					
Strassen/Verkehrswege	-532'411	-785'000	0	+252'590	+32 %
Übrige Tiefbauten	-767'909	-1'460'000	-403'119	+692'091	+47 %
Hochbauten	-545'544	-3'300'000	-479'724	+2'754'456	+83 %
Mobilien	-309'514	-1'820'000	-118'341	+1'510'486	+83 %
Total Sachanlagen	-2'155'377	-7'365'000	-1'001'184	+5'209'623	+71 %
Software	-117'197	-170'000	0	+52'803	+31 %
Übrige immaterielle Anlagen	-667'177	-810'000	-663'620	+142'823	+18 %
Total immaterielle Anlagen	-784'374	-980'000	-663'620	+195'626	+20 %
Darlehen	-300'000	0	0	-300'000	-
Total Darlehen	-300'000	0	0	-300'000	-
Total Investitionsausgaben	-3'239'751	-8'345'000	-1'664'804	+5'105'249	+61 %
Einnahmen					
Investitionsbeiträge von Kantonen	60'608	165'000	0	-104'392	-63 %
Anschlussbeiträge von priv. Unternehmen	156'195	0	0	+156'195	-
Investitionsbeiträge von Privaten	47'006	339'000	0	-291'994	-86 %
Erschliessungsbeiträge	251'910	0	0	+251'910	-
Investitionsbeiträge von priv. Haushalten	345'611	300'000	129'928	+45'611	+15 %
Anschlussbeiträge von priv. Haushalten	65'673	45'000	164'112	+20'673	+46 %
Total Investitionsbeiträge	927'003	849'000	294'040	+78'003	+9 %
Total Investitionseinnahmen	927'003	849'000	294'040	+78'003	+9 %
Nettoinvestitionen	-2'312'749	-7'496'000	-1'370'764	+5'183'251	+69 %

Investitionsrechnung	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung	Abweichung
Funktionale Gliederung	2018	2018	2017	R18/B18	in %
Allgemeine Verwaltung	-674'722	-591'000	-415'212	-83'722	-14 %
Öffentliche Sicherheit	-279'589	-385'000	-152'211	+105'411	+27 %
Bildung	-230'538	-3'800'000	-421'193	+3'569'462	+94 %
Kultur und Freizeit	-443'760	-925'000	-107'835	+481'240	+52 %
Gesundheit	-300'000	0	0	-300'000	-
Soziale Sicherheit	0	0	0	±0	-
Verkehr	-532'411	-785'000	0	+252'590	+32 %
Umwelt und Raumplanung	148'271	-1'010'000	-274'314	+1'158'271	+115 %
Volkswirtschaft	0	0	0	±0	-
Finanzen und Steuern	0	0	0	±0	-
Nettoinvestitionen	-2'312'749	-7'496'000	-1'370'764	+5'183'251	+69 %

Bilanz

Die Bilanz beinhaltet auf der Aktivseite das Finanz- und Verwaltungsvermögen. Im Gegensatz zum Finanzvermögen umfasst das Verwaltungsvermögen jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Veränderungen des Verwaltungsvermögens resultieren aus der Investitionsrechnung und den Abschreibungen.

Bilanz	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Aktiven			
Flüssige Mittel u.kurzfrist.Geldanlagen	9'099'877	5'214'670	+3'885'207
Forderungen	19'294'388	18'214'759	+1'079'629
Aktive Rechnungsabgrenzungen	2'989'874	6'372'582	-3'382'708
Sachanlagen	8'340'000	8'340'000	±0
Total Finanzvermögen	39'724'140	38'142'011	+1'582'129
Sachanlagen	25'199'442	26'268'983	-1'069'540
Immaterielle Anlagen	2'253'725	1'648'075	+605'650
Darlehen	354'145	66'645	+287'500
Beteiligungen	70'000	70'001	-1
Total Verwaltungsvermögen	27'877'312	28'053'703	-176'391
Total Aktiven	67'601'452	66'195'714	+1'405'738
Passiven			
Laufende Verbindlichkeiten	10'073'802	8'983'636	+1'090'166
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	6'000'000	3'000'000	+3'000'000
Passive Rechnungsabgrenzung	1'846'368	1'463'884	+382'484
Kurzfristige Rückstellungen	2'274'002	2'012'258	+261'745
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	11'214'284	17'785'713	-6'571'429
Langfristige Rückstellungen	0	0	±0
Fonds im Fremdkapital	135'068	135'068	±0
Total Fremdkapital	31'543'525	33'380'558	-1'837'034
Verpflichtungen,Vorschüsse ggü. Spezialfinanzierung	17'922'628	17'723'605	+199'023
Fonds im Eigenkapital	592'308	910'443	-318'134
Bilanzüberschuss /-fehlbetrag	17'542'991	14'181'109	+3'361'882
Total Eigenkapital	36'057'927	32'815'156	+3'242'771
Total Passiven	67'601'452	66'195'714	+1'405'738

Geldflussrechnung

Geldflussrechnung	R 2018	R 2017
Ergebnis (Aufwand-/Ertragsüberschuss)	3'361'882	9'043'758
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'476'639	2'593'200
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	275'032	289'911
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-48'533	-216'050
Selbstfinanzierung	6'065'021	11'710'819
Veränderung Forderungen	-671'179	-774'195
Veränderung aktive Rechnungsabgrenzungen	3'382'708	-3'568'810
Veränderung laufende Verpflichtungen	906'970	-3'144
Veränderung passive Rechnungsabgrenzungen	382'484	-185'002
Veränderung kurzfristige Rückstellungen	261'745	-3'938'351
Veränderung langfristige Rückstellungen		-40'940
Geldfluss aus operativer Tätigkeit	10'327'747	3'200'377
Investitionsausgaben (liquiditätswirksam)	-2'756'554	-1'474'231
Investitionseinnahmen (liquiditätswirksam)	172'943	543'276
Veränderung von Darlehen und Beteiligungen, VV	-287'500	12'500
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-2'871'111	-918'455
Veränderung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	3'000'000	-4'000'000
Veränderung langfristige Finanzverbindlichkeiten	-6'571'429	3'428'571
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-3'571'429	-571'429
Veränderung Flüssige Mittel	3'885'207	1'710'493
Flüssige Mittel am 1. Januar	5'214'670	3'504'176
Flüssige Mittel am 31. Dezember	9'099'877	5'214'670

Die Geldflussrechnung ist kein Bestandteil der kantonalen Vorgabe zu HRM2. Gegenüber der Vorjahresdarstellung wird neu der Geldfluss über die Selbstfinanzierung hergeleitet und die Nettoinvestitionen aufgeteilt.

Antrag des Gemeinderates

Gestützt auf §3 des Reglements betreffend die Globalbudgetierung und §164 des Gemeindegesetzes beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die Jahresrechnung 2018, die mit einem Überschuss von CHF 3'361'882 abschliesst, wird genehmigt.
2. Der Geschäftsbericht 2018 wird genehmigt.

Birsfelden, 30. April 2019, GRB Nr. 124

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:



Ch. Hiltmann

Der Verwalter:



M. Schürmann

Das vollständige Dokument „Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2018“ kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder online unter www.birsfelden.ch eingesehen werden.